



Kundmachung gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und § 86 Bundesabgabenordnung - BAO

## § 1

### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Sistrans eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Sistrans, Unterdorf 9  
Telefonnummer: +43 (0)512/377214  
Telefaxnummer: +43 (0)512/377214-40  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@sistrans.at](mailto:gemeinde@sistrans.at)

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

a) Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

<b>Art</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Suffix</b>
<b>Text Dokument</b>	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML	*.PPTX
	Powerpoint	
<b>Grafik</b>	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG
	TIFF	*.TIF, *.TIFF
	PNG	*.PNG
<b>Komprimierung</b>	ZIP	*.ZIP

- b) E-Mails gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie
- einschließlich der Anhänge die Größe von 20 Megabyte überschreiten,
  - verschlüsselt sind,
  - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
  - ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
  - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.
- c) E-Mails mit komprimierten Anhängen dürfen keine der in Abs. 2 genannten Eigenschaften aufweisen.

## § 2

### Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag jeweils von 07:30 bis 12:30 Uhr und weiters

Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr,

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

## § 3

### Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.sistrans.at> erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 13.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Sistrans

Mag. Johannes Piegger



Dieses Dokument wurde von Johannes Piegger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 13.01.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.sistrans.at/amtssignatur](http://www.sistrans.at/amtssignatur)